

# Zollrecht aktuell

## BFH-Urteil zu zollwertrechtlichen Auswirkungen nachträglicher Verrechnungspreisanpassungen nach oben

November 2025 (2)

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem Newsletter Zollrecht aktuell – November 2025 (2) informieren wir Sie über das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2025 (VII R 36/22), das die asymmetrische zollwertrechtliche Behandlung von nachträglichen Verrechnungspreissenkungen (Hamamatsu Photonics Deutschland, EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-529/16; BFH vom 17. Mai 202 VII R 2/19) und Verrechnungspreiserhöhungen (vorliegender Urteilsfall) verdeutlicht.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die Änderungen des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 am 15. November 2025 in Kraft getreten sind, sowie über den Beschluss des Bundesrates zur Reform des Sanktionsstrafrechts.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**  
Partner | Customs, Excise & International Trade

**Patrick Kalski**  
Director | Customs, Excise & International Trade

### Inhalt

<b>BFH-Urteil vom 15. Juli 2025 (VII R 36/22)</b> .....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	2
Fazit.....	4
<b>Kurzthemen</b> .....	4
Aktualisierte Güterliste: Änderungen des Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.....	4
Bundesratsbeschluss zur Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie 2024/1226.....	4
<b>Service</b> .....	5
Hinweis SAP GTS.....	5
PwC 's Trade Office.....	5
<b>Über uns</b> .....	6
Ihre Ansprechpartner.....	6
Redaktion.....	6
Bestellung.....	6

# BFH-Urteil vom 15. Juli 2025 (VII R 36/22)

## In Kürze

Mit dem am 13. November 2025 veröffentlichten Urteil VII R 36/22 vom 15. Juli 2025 hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine wichtige Entscheidung zu den zollwertrechtlichen Auswirkungen nachträglicher Verrechnungspreisanpassungen nach oben getroffen. Das Urteil zeigt die asymmetrische Behandlung von Fällen nachträglicher Verrechnungspreisanpassungen nach unten gegenüber Fällen nachträglicher Verrechnungspreisanpassungen nach oben. Mit seinem Urteil hebt der BFH das Urteil 14 K 588/20 des Finanzgerichts München (FG München) auf und verweist den Fall zwecks weiterer Sachverhaltsfeststellungen an das FG zurück.

Das FG München habe nicht ausreichend geprüft, ob der von der Klägerin bzw. Revisionsbeklagten als Zollwert angemeldete Verrechnungspreis zum Zeitpunkt der Einfuhr durch die Verbundenheit mit dem verkaufenden Unternehmen beeinflusst war. Im Fall einer Preisbeeinflussung wäre die vorrangige Transaktionswertmethode (Art. 70 Abs. 1 UZK) nicht anwendbar und es wären die Folgemethoden bis hin zur Schlussmethode heranzuziehen (Art. 74 Abs. 2 UZK). Die Transaktionswertmethode ist bei verbundenen Parteien nur anwendbar, sofern zum Zeitpunkt der Einfuhr fremdübliche Verrechnungspreise angesetzt werden und damit der tatsächliche wirtschaftliche Wert der Ware abgebildet wird.

Im Gegensatz zu nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen nach unten, was Gegenstand der Rechtssache Hamamatsu vom 17. Mai 2022 war, deutet nach Ansicht des BFH eine nachträgliche Verrechnungspreisanpassung in Form einer Nachbelastung darauf hin, dass die Verbundenheit der Unternehmen den ursprünglich deklarierten Preis beeinflussen haben könnte. Maßgeblich sei hierbei der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung über die Verrechnungspreisermittlung zwischen den Parteien.

## Hintergrund

In unserem Newsletter „**Zollrecht aktuell – Februar 2023**“ informierten wir Sie bereits über das Urteil 14 K 588/20 des FG München. Nach Ansicht des FG München könne bei nachträglichen pauschalen Verrechnungspreisanpassungen nach oben nicht nacherhoben werden.

Das jüngst veröffentlichte Urteil des BFH VII R 36/22 sorgt nun für Klarheit. Das Urteil können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

---

### Zugrundeliegender Sachverhalt des Urteils 14 K 588/20 FG München

---

In dem vorliegenden Fall importierte die Klägerin im Zeitraum 2014-2017 Waren von verbundenen Unternehmen und meldete auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung ermittelte Verrechnungspreise als Zollwert an. Aufgrund von einer erheblichen Abweichung von der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarten Gewinnmarge wurden die als Grundlage für den Zollwert

herangezogenen Verrechnungspreise nachträglich pauschal nach oben angepasst. Daraufhin setzte das beklagte bzw. revisionsklagende Hauptzollamt für den Zeitraum 2014-2017 Nacherhebungen mittels Korrekturfaktoren fest. Das FG München hielt diese Nacherhebung für rechtswidrig, da die Zollwertermittlung waren- und stichtagsbezogen erfolge. Zudem sei es nicht möglich, einen vereinbarten Transaktionswert als Zollwert zugrunde zu legen, welcher sich teilweise aus einem in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und teilweise aus einer pauschalen Verrechnungspreisanpassung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass eindeutig ist, ob am Ende des Abrechnungszeitraums die entsprechende Verrechnungspreisanpassung nach oben oder nach unten erfolgen wird. Zum Zeitpunkt der Einfuhr waren die Zu- oder Abschläge auf den Verrechnungspreis nicht quantifizierbar und können somit nicht in den Zollwert mit einbezogen werden. Da die Frage, ob auch nachträgliche Erhöhungen von unterjährig angemeldeten Verrechnungspreisen den Zollwert nach Art. 70 UZK unter Anwendung der Transaktionswertmethode erhöhen können, noch nicht höchstrichterlich entschieden war, hatte das FG München die Revision zugelassen.

---

### Aktuelles BFH Urteil VII R 36/22

---

Der BFH hebt diese Entscheidung nunmehr in seinem Urteil vom 15. Juli 2025 auf und verweist das Verfahren an das FG München zurück, da dieses nicht hinreichend untersucht habe, ob die Unternehmensverbundenheit den angemeldeten Verrechnungspreis zum Zeitpunkt der Einfuhr beeinflusst hat.

Die Transaktionswertmethode sei bei verbundenen Unternehmen nur dann anwendbar, wenn die im Zeitpunkt der Einfuhr angesetzten Verrechnungspreise fremdüblich sind und den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der eingeführten Ware widerspiegeln. Andernfalls sind die nachrangigen Methoden gemäß Art. 74 Abs. 2 UZK zu prüfen. Eine nachträgliche Überprüfung der ursprünglich angemeldeten Zollwerte sei zulässig, wenn neue Erkenntnisse Zweifel an der Fremdüblichkeit der angemeldeten Preise begründen. Dabei wertet der BFH nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen nach oben als Indiz für eine Preisbeeinflussung durch Verbundenheit der Parteien. Dies sei der entscheidende Unterschied zu den vorherigen Hamamatsu-Entscheidungen. Im Fall von Verrechnungspreisanpassungen nach unten fehle es an Anhaltspunkten, dass der ursprünglich angemeldete Verrechnungspreis durch die Verbundenheit der Unternehmen beeinflusst war. In Abgrenzung zur Entscheidung im Fall Hamamatsu, deute im vorliegenden Streitfall die nachträgliche Verrechnungspreisanpassung nach oben jedoch darauf hin, dass der ursprünglich deklarierte Preis zu niedrig war und somit durch die Verbundenheit der Parteien beeinflusst sein könnte.

Nach Auffassung des BFH hätte das FG in tatsächlicher Hinsicht prüfen müssen, ob die Verbundenheit der Unternehmen die als Zollwert angemeldeten Verrechnungspreise vorliegend beeinflusst hat und folglich die Transaktionswertmethode anwendbar war. Da diese wesentlichen Feststellungen fehlten, wurde der Rechtsstreit zur erneuten Sachverhaltsaufklärung an das FG zurückverwiesen.

---

### Interpretation

---

Bei der Auswertung ist zu berücksichtigen, dass zwar der vorliegende Rechtsstreit aufgrund fehlender Sachverhaltsfeststellungen nicht endgültig entschieden wurde. Dennoch ist die rechtliche Leitlinie klar erkennbar: So sind pauschale Verrechnungspreisanpassungen, deren Richtung und Höhe im Annahmezeitpunkt der Zollanmeldung nicht feststanden, als problematisch zu betrachten. In Abgrenzung zu dem Fall Hamamatsu wertet der BFH eine nachträgliche Verrechnungspreisanpassung nach oben als Indiz für eine Preisbeeinflussung aufgrund der Verbundenheit der Unternehmen. Es ist kritisch zu hinterfragen, warum ausschließlich ein zu niedrig angesetzter Verrechnungspreis im Gegensatz zu einem zu hoch angesetzten Verrechnungspreis ein Indiz für eine Preisbeeinflussung sein soll. Schließlich stellt sich auch bei einem zu hoch angesetzten Verrechnungspreis die Frage, ob nicht verbundene Unternehmen ein solches Geschäft abgeschlossen hätten, da das kaufende Unternehmen in diesem Fall „zu viel“ bezahlt hat.

Ausschlaggebend sind stets die tatsächlichen Feststellungen zur Preisbeeinflussung aufgrund der Unternehmensverbundenheit. Nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen nach oben sollten weiterhin dem zuständigen Hauptzollamt angezeigt werden. Dies ist auch dann zu empfehlen, sofern zwar nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen stattgefunden haben, der ursprünglich angegebene Verrechnungspreis bzw. Zollwert jedoch nachweislich fremdvergleichsüblich war. Gerne unterstützen wir Sie bei der entsprechenden Kommunikation mit den Hauptzollämtern.

## Fazit

Für Unternehmen bedeutet das BFH-Urteil weiterhin höchste Sorgfalt bei der Verzahnung von Verrechnungspreisen und Zollwert. Das BFH-Urteil präzisiert die Anforderungen an die Zollwertbestimmung bei verbundenen Unternehmen. Für die Praxis bedeutet das, dass Verrechnungspreisvereinbarungen und Preisbildungslogik detailliert dokumentiert werden und im Einfuhrzeitpunkt belegbar sein müssen. Nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen nach oben deuten nach Ansicht des BFH darauf hin, dass die ursprünglich angesetzten Verrechnungspreise zu niedrig waren und bilden somit ein starkes Indiz für Preisbeeinflussung. Es bleibt jedoch möglich, nachzuweisen, dass die angemeldeten Verrechnungspreise fremdvergleichsüblich waren. Im Gegensatz zum FG München sieht der BFH hier die Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Fremdüblichkeit der angemeldeten Preise beim Steuerpflichtigen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der zollwertrechtlichen Bewertung und der Abstimmung mit den Hauptzollämtern.

## Kurzthemen

### Aktualisierte Güterliste: Änderungen des Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2003 hat die Europäische Kommission Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aktualisiert. Die Änderungen gelten seit dem 15. November 2025. Ziel der Anpassung ist es, neue Technologien wirksam und einheitlich auf EU-Ebene zu erfassen und damit die Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit im Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu stärken. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Die Aktualisierung umfasst insbesondere die Aufnahme weiterer Güterkategorien, darunter:

- Steuerungen und Komponenten im Bereich Quantentechnologie (z. B. Quantencomputer, kryogene Elektronik, parametrische Signalverstärker, kryogene Kühlsysteme, kryogene Wafer-Prober),
- Ausrüstung und Materialien für die Halbleiterherstellung und -prüfung (z. B. Geräte für die Atomlagenabscheidung, Geräte und Materialien für die Epitaxie, Lithografiegeräte, Extrem-Ultraviolett-Pellikel, Rasterelektronenmikroskope, Ätzgeräte),
- Fortschrittliche integrierte Schaltkreise und elektronische Baugruppen wie feldprogrammierbare Logikbausteine und -systeme;
- Beschichtungen für Hochtemperaturanwendungen;
- Additive Fertigungsmaschinen und zugehörige Materialien (z. B. Impfstoffe für Pulver);
- Peptidsynthesegeräte und
- Änderung bestimmter Steuerungsparameter und Aktualisierung bestimmter technischer Definitionen und Beschreibungen.

Unternehmen sollten prüfen, ob ihre Produkte von den neuen Listungen oder Änderungen betroffen sind und ob bestehende Compliance-Prozesse entsprechend aktualisiert werden müssen.

### Bundesratsbeschluss zur Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie 2024/1226

In seiner Sitzung vom 21. November 2025 hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen EU-Maßnahmen Stellung genommen. Besonders kritisch bewertet er zwei geplante Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Der Bundesrat weist auf mögliche Probleme infolge des vorgesehenen Wegfalls der bisherigen zweitägigen Umsetzungsfrist für neue Finanzsanktionen (§ 18 Abs. 11 AWG) hin. Eine sofortige Wirksamkeit neuer

Vorschriften könne im hochautomatisierten Massengeschäft des Zahlungsverkehrs erhebliche Herausforderungen auslösen. Die Analyse, technische Überführung und Implementierung neuer Sanktionsvorschriften erfordere zwingend einen Mindestvorlauf. Ohne diesen seien erhöhte strafrechtliche Risiken, eine ausgeprägtere Risikoaversion der Finanzinstitute und ein Rückzug aus geschäftlichen Bereichen mit sanktionsrechtlicher Unsicherheit zu erwarten.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht zudem eine Ausweitung der Strafbewehrung bei Verstößen gegen Meldepflichten nach § 18 Abs. 5a AWG vor. Dies umfasst insbesondere die geplante Strafbarkeit von Verstößen gegen die Jedermannspflicht unter bestimmten Voraussetzungen (§ 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG-E). Gleichzeitig soll in § 18 Abs. 13 AWG eine Ausnahme für rechtsberatende Berufe gelten, sofern ihnen Informationen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekanntgegeben wurden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer strafbefreienden Selbstanzeige zu prüfen. Diese solle, anders als die derzeitige Ausnahmenvorschrift, nicht auf Berufsgruppen unter gesetzlicher Schweigepflicht beschränkt, sondern für alle meldepflichtigen Verpflichteten zugänglich sein. Eine entsprechende Ergänzung des § 18 Abs. 13 AWG könne nach Auffassung des Bundesrates zu einer wirksamen und praxistauglichen Sanktionsdurchsetzung beitragen.

# Service

## Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS – einfach und günstig.**

## PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

**Hier** finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Patrick Kalski**  
Tel.: +49 211 981-5851  
patrick.kalski@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 6378-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

Zollrecht aktuell November 2025 (2)